

# Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Änderung des Bebauungsplans

Nr. 68 „Stiftsgärten“

bearbeitet für: **Gemeinde Nottuln**  
**Stiftsplatz 7**  
**48301 Nottuln**

bearbeitet von: **öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**07. Februar 2014**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Fachinformationen .....</b>	<b>5</b>
3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW .....	5
3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4010 (Nottuln) .....	5
3.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme .....	7
<b>4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>7</b>
4.1 Gebäude bewohnende Arten .....	7
4.1.1 Vögel .....	7
4.1.2 Fledermäuse .....	8
4.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	9
4.3 Sonstige planungsrelevante Arten .....	9
<b>5 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>6 Fachgutachterliche Empfehlungen .....</b>	<b>9</b>
<b>7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>8 Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>10</b>
<b>9 Literatur .....</b>	<b>11</b>
<b>10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>12</b>
10.1 Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand .....	12
10.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten .....	13

### Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Plangebiet B-Plan Nr. 68 „Stiftsgärten“ – Luftbildübersicht .....	4
Abb. 2: Potenzielle Gebäudequartiere für Fledermäuse im Plangebiet .....	8

### Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Messtischblatt 4010 (Nottuln) – planungsrelevante Arten .....	6
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde .....	7

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“. Der Änderungsbereich wird zurzeit als gemischtes Gebiet mit Wohnhäusern, einem Gartenbau- und Einzelhandelsbetrieb, einem Restaurant sowie verschiedenen Gewächshäusern, Gartengelände und kleineren Nebengebäuden genutzt. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 weist das Gebiet als Mischgebiet aus, in dem eine Wohnnutzung und die Ansiedelung von kleineren Gewerbebetrieben ermöglicht werden soll.

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für das vorliegende Planvorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (04.02.2014) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Sollte im Ergebnis eine artenschutzrechtliche Betroffenheit einzelner Arten festgestellt werden, müssen im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert werden (Stufe II).

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der geplanten Änderung des B-Plans Nr. 68 und befindet sich im Osten der Gemeinde Nottuln nördlich der Einmündung der Schapdettener Straße in die B 525 (Schapdettener Straße / Mauritzstraße). Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 4 Häuser der Hausnummern Schapdettener Straße 1, 3, 5 und 7.

Das südlichste Haus (Schapdettener Straße 1) wird als Wohnhaus genutzt; im Erdgeschoss befindet sich ein Gastronomiebetrieb. Hinter dem Haus schließt sich ein eingeschossiger Anbau mit einem Dach aus Teerpappe an.

Direkt anschließend an den Gastronomiebetrieb befindet sich ein Einzelhandelsbetrieb für Gartenzubehör und –schmuck. Das Haus zeichnet sich durch eine Fachwerkfassade und Dachaufbauten aus Holz und Schieferplatten aus. Auf dem Grundstück des Betriebes befinden sich verschiedene Gewächshäuser sowie Pergolen und kleinere Nebengebäude. Teilweise handelt es sich um alte Nebengebäude aus Backstein und Fachwerk.

Die Häuser Schapdettener Str. 5 und 7 waren zum Zeitpunkt der Begehung schon unbewohnt. Es handelt sich um Wohnhäuser mit einem ehemaligen Blumengeschäft in Nr. 5. Hinter den Häusern schließt sich ein ehemals intensiv genutztes Gartengelände mit Beeten und Gewächshäusern an. In dem Garten steht auch ein relativ altes, z.T. mit Efeu beranktes Backsteingebäude.



**Abb. 1: Plangebiet B-Plan Nr. 68 „Stiftsgärten“ – Luftbildübersicht**  
(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2014)

### 3 Fachinformationen

#### 3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 500 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2014a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

#### 3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4010 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2014a). Das Messtischblatt 4010 (Nottuln) befindet sich in der atlantischen Region. Im Messtischblatt sind insgesamt 41 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Plangebiet auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 1. Potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende Arten sind **fett** markiert.



Tab. 1: Messtischblatt 4010 (Nottuln) – planungsrelevante Arten

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	<b>Säugetiere</b>			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	
2.	<b>Braunes Langohr</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
3.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
6.	<b>Großer Abendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
8.	<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
9.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
10.	<b>Rauhhaufledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
11.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
12.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
13.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Eisvogel	sicher brütend	G	
3.	Feldlerche	sicher brütend		
4.	Feldschwirl	sicher brütend	G	
5.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U↓</b>	
6.	Habicht	sicher brütend	G	
7.	Kiebitz	sicher brütend	G	
8.	Kleinspecht	sicher brütend	G	
9.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
10.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G↓</b>	
11.	Nachtigall	sicher brütend	G	
12.	Neuntöter	sicher brütend	U	
13.	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G↓</b>	
14.	Rebhuhn	sicher brütend	U	
15.	Rohrweihe	sicher brütend	U	
16.	Rotmilan	sicher brütend	S	
17.	Schleiereule	sicher brütend	G	
18.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
19.	Sperber	sicher brütend	G	
20.	Steinkauz	sicher brütend	G	
21.	Turmfalke	sicher brütend	G	
22.	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
23.	Uhu	sicher brütend	U↑	
24.	Waldkauz	sicher brütend	G	
25.	Waldohreule	sicher brütend	G	
26.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
	<b>Amphibien</b>			
1.	Kammolch	Art vorhanden	G	
2.	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)

potenziell betroffene planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region

Einige planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) sind aufgrund von Kenntnislücken zu ihrer Verbreitung oder aus anderen Gründen nicht in den jeweiligen Messtischblättern (LANUV NRW 2014a) aufgeführt, obwohl sie potenziell dort vorkommen können. Hierzu gehören z.B. Fledermausarten wie die Mückenfledermaus oder verbreitete Vogelarten wie Baumpieper und Feldsperling. In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung werden auch diese Arten bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.



### 3.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 04.02.2014 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Im Gartengelände
2.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	überfliegend
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	überfliegend
4.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	2 überfliegend

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 4 Vogelarten erfasst. Die geringe Anzahl beobachteter Arten ist in erster Linie jahreszeitlich bedingt. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet.

## 4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 4.1 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

#### 4.1.1 Vögel

Die Gebäude im Änderungsbereich wurden bei der Ortsbegehung am 04.02.2014 intensiv auf Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die Dachtraufen nach Schwalbennestern abgesucht und die Dachbereiche auf mögliche Einfluglöcher geprüft. Hinweise auf Gebäude bewohnende Vogelarten wie z.B. Kotsuren, Nestfunde oder ein direkter Nachweis einer Gebäude brütenden Art traten nicht auf. Insgesamt eröffnen das betroffene Gelände und auch das dicht besiedelte Umfeld anspruchsvollen Vogelarten, wie z.B. Schwalben, Eulen oder Gartenrotschwanz keine günstigen Habitatbedingungen. Aufgrund der fehlenden Nahrungshabitate, nicht aufgefundenen Nistmöglichkeiten und fehlenden Spuren von an Gebäuden brütenden Vogelarten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten an den Gebäuden nicht zu erwarten.

An den Wohnhäusern und den Gebäuden innerhalb des Gartengeländes sind aber Nischen oder Vorsprünge vorhanden, die theoretisch von weniger anspruchsvollen Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz, Haussperling oder auch Amseln genutzt werden können. Diese nicht planungsrelevanten Arten sind ungefährdet und in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Eine Beseitigung der Fortpflanzungsstätten stellt aufgrund der großen Anzahl von Ausweichmöglichkeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dar. Eine direkte Tötung, z.B. über eine Zerstörung von bebrüteten Gelegen oder Gefährdung nicht flügger Jungvögel muss aber vermieden werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn

der Abriss der Gebäude außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln liegt. Der Abriss der Gebäude hat daher in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. März zu erfolgen (siehe Kap. 5 ,artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen).

#### 4.1.2 Fledermäuse

Alle Gebäude wurden am 04.02.2014 intensiv auf Nischen, Spalten, Einflugöffnungen und somit auf die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse untersucht. Die vom Abriss betroffenen Wohnhäuser und insbesondere die alten Backsteingebäude innerhalb des Gartengeländes, weisen eine Vielzahl von Nischen und Spalten auf, die Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartier dienen können. Unter den Holzvorbauten der Schapdettener Str. 3 finden sich diverse Möglichkeiten für Hangplätze von Fledermäusen. Ebenso sind Räume unter den Schieferabdeckungen an diesem Haus und auch an dem Haus Schapdettener Str. 7 für Fledermäuse erreichbar. In den Rolladenkästen und im Dachraum der Wohnhäuser können sich auch frostfreie Quartiere befinden, die Fledermäusen als Winterquartier dienen können.



**Abb. 2: Potenzielle Gebäudequartiere für Fledermäuse im Plangebiet**

Konkrete Hinweise auf eine Besiedelung durch Gebäude bewohnende Fledermausarten, wie Kot- und Urinspuren, Körperfett oder ein direkter Nachweis lebendiger oder toter Tiere wurden im Rahmen der kurzen Ortsbegehung nicht aufgefunden. Der Fund von direkten Spuren wie Kot, Urin, Verfärbungen durch Körperfett, etc. würde einen sicheren Nachweis für vorhandene oder vergangene Nutzung bedeuten. Umgekehrt ist das Fehlen dieser Spuren keinesfalls ein sicherer Ausschluss der Besiedelung durch Fledermäuse.

Eine Besiedelung der Gebäude kann aufgrund der Vielzahl der Quartiermöglichkeiten nicht über eine Potenzialabschätzung eingegrenzt werden. Weitere Faktoren, wie z.B. die Lage im Siedlungsbereich oder die Nutzung des Umfeldes reichen nicht aus, um eine Besiedelung auszuschließen. Die bestehenden Quartiermöglichkeiten sind geeignet, auch größeren Gemeinschaften von Fledermäusen eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu bieten. Ob eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die unmittelbare Vernichtung von Gebäudequartieren vorliegt und ob eine Tötung von möglicherweise ganzjährig präsenten Fledermäusen droht, kann ohne detailliertere Kenntnis der Nutzung der Gebäude im Jahresverlauf nicht ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Betroffenheit muss daher über eine **Untersuchung** der Nutzung der Gebäudestrukturen durch Fledermäuse (Untersuchungszeitraum Mai bis Oktober) geklärt werden. Die Ergebnisse können dann zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.

Die aus Glas und Plastik errichteten Gewächshäuser sind aufgrund fehlender Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse nicht nutzbar und somit von einer eventuell erforderlich werdenden Bauzeitenregelung ausgenommen.

## 4.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für die Planung werden nur relativ junge Gehölze (Ziersträucher und junge Bäume) in Anspruch genommen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden in den Gehölzen keinerlei Höhlen, Nischen oder Spalten gefunden, die planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen können. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten durch die Beseitigung der Gehölze kann sicher ausgeschlossen werden.

In den vorhandenen Gehölzen, vor allem im Efeu und anderen Kletterpflanzen, wurden aber Nester von Singvögeln gefunden. Diese sind wahrscheinlich Amseln zuzuordnen. Auch Bruten von Ringeltauben sind auf dem Gelände anzunehmen. Diese nicht planungsrelevanten Arten sind ungefährdet und in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Eine Beseitigung der Fortpflanzungsstätten stellt aufgrund der großen Anzahl von Ausweichmöglichkeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dar. Eine direkte Tötung, z.B. über eine Zerstörung von bebrüteten Gelegen oder Gefährdung nicht flügger Jungvögel muss aber ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzbeseitigungen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes für Gehölzrodungen zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar liegen (siehe Kap. 5, artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen).

## 4.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung sonstiger planungsrelevanter Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

## 5 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Gehölzrodung:** Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.
- **Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln:** Der Abriss der betroffenen Gebäude hat zum Schutz von an Gebäuden brütenden Vögeln außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. Juni) also in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Für den Abriss der gläsernen Gewächshäuser gelten keine zeitlichen Bestimmungen
- **ggf. weitere Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse:** Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit und zur Festsetzung evtl. notwendig werdender Maßnahmen muss das Ergebnis einer fledermauskundlichen Untersuchung zur Aktivitätszeit von Fledermäusen (Mai bis Oktober) abgewartet werden.

## 6 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs von Fledermausquartieren an Gebäuden durch Abriss und besonders energetische Sanierung wird empfohlen an den neu zu errichtenden Häusern Quartiermöglichkeiten bereit zu stellen. Hinweise zur Umsetzung finden sich zahlreich im Internet, z.B. unter <http://www.fledermausfreundliches-haus.de/aktion/index.php>,

wo die Aktion fledermausfreundliches Haus Schleswig-Holstein vorgestellt wird. Auch in NRW wird die Aktion fledermausfreundliches Haus aktuell vom NABU umgesetzt und ist unter <http://nrw.nabu.de/projekte/fledermausfreundlicheshaus/> im Internet zu finden.

## 7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch Abriss von Gebäuden im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ in Nottuln - artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG im Fall von Gebäude bewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen sind.

Eine Konkretisierung der Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen in dem betroffenen Gebiet und die Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte können erst nach Durchführung einer **fledermauskundlichen Untersuchung** getroffen werden.

Für die Gruppe der Vögel können artenschutzrechtliche Konflikte bei Einhalten von Bauzeitenregelungen für den Gebäudeabriss und die Gehölzrodungen vermieden werden. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen kann davon ausgegangen werden, dass die potenziell betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes durch die Eingriffe im Zuge dieses Planvorhabens nicht im Sinne der Verbote des § 44 (1) BNATSCHG geschädigt werden.

Weitere planungsrelevante Arten sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten und somit als nicht betroffen anzusehen.

## 8 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt.

Für Gebäude bewohnende Fledermausarten können artenschutzrechtliche Protokolle erst nach konkreten faunistischen Kartierungen erstellt werden.

## 9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (04.02.2014).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (04.02.2014).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



## 10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

### 10.1 Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V  <b>MTB 4010 (Nottuln)</b>
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G   <b>x</b>	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Untersuchung der Abrissgebäuden ergab mehrere Nestfunde von Amseln oder Singdrosseln</li> <li>• Anhand der Strukturen (Ranken aus Efeu, Nischen in Balkenkonstruktionen, Löcher in Backsteinfassaden) sind Brutvorkommen von Ringeltauben, Haussperling, Hausrotschwanz und weiteren Arten zu erwarten</li> <li>• Bei einem Abriss innerhalb der Brutzeit kann es zur Zerstörung von Gelegen oder zur direkten Tötung von Jungvögeln kommen</li> </ul>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudeabriss zwischen dem 1. Juli und 1. März (ausgenommen: Gläserne Gewächshäuser)</li> <li>• Gehölzrodungen innerhalb der nach § 39 BNatSchG vorgegebenen Zeiten (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September)</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>• es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt</li> <li>• es wurden Nester von Singvögeln gefunden</li> <li>• Potenziale für Nischenbrüter und für Ringeltauben sind vorhanden</li> </ul>			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?			<b>x</b>



<b>Artengruppe:</b> häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		<b>x</b>
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5. „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5. „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Erhaltungszustand der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben.</li> </ul>	<b>x</b>	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

## 10.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Aussagen zur Betroffenheit von Fledermäusen bzw. artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen können erst nach Abschluss einer fledermauskundlichen Untersuchung formuliert werden!